



NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates am
Donnerstag, den 30. März 2023
um 19:00 Uhr im Gemeindeamt in Launsdorf, Hauptstraße 24.

Tagesordnung:

Die Sitzung ist öffentlich, sofern während dieser Sitzung keine anders lautenden Beschlüsse gefasst werden.

Anwesend:

Bgm. Wolfgang Grilz

Theresia Marschnig, BA

MMag. Siegfried Kaufmann

1. Vzbgm. Thomas Leitner

Matthias Janz

Verena Seunig, BA

Christian Gelter

Ing. Florian Ramprecht

Dr. Walter Rumpf

EGR MMag. Gerhard Buchacher iVf entschuldigter Thomas Hasler

Dinah Reiter

2. Vzbgm. Peter Schratt

Sabine Gassinger

EGR Heinz Vollmaier iVf entschuldigter Matthias Gangl

Ing.ⁱⁿ Tamara Orasche

Christoph RAINER

Gernot Archan

GV Ing. Mag. Göschl Ewald, BEd

GV DI Adrian Reichhold

DIⁱⁿ Martina Höfferer-Schagerl

Johannes Rabitsch, MSc.

EGR Andreas Gebhart iVf den entschuldigter Dipl. Ing. Andreas Planegger

Mag. Peter Ramskogler

Schriftführerin:

Michaela Madrian

In beratender Funktion:

Ing. Petrasko Stefan, MA (Amtsleiter)



1) Eröffnung und Begrüßung; Feststellen der Beschlussfähigkeit

Grilz eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Änderung der Tagesordnung ist gem. § 35 Abs 5 K-AGO möglich.

Grilz ersucht um Erweiterung der Tagesordnung beim Tagesordnungspunkt 10):

10)c) Beschluss über die Vereinbarung zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) für den Widmungspunkt 01/2018.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen, den Tagesordnungspunkt 10)c) in die Tagesordnung aufzunehmen.

Weiters ersucht der Vorsitzende, den Tagesordnungspunkt 11)a) von der Tagesordnung zu nehmen.

11)a) Parktarife: Änderung

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen, den Tagesordnungspunkt 11)a) von der Tagesordnung zu nehmen.

Fragestunde:

Gemäß § 46 K-AGO ist vor dem Eingehen in die Tagesordnung - wenn eine Sitzung mehr als einen Tag dauert, auch bei Beginn der fortgesetzten Sitzung - eine Fragestunde abzuhalten.

Eingelangte Fragen werden verlesen und vom zuständigen Gemeindevorstandsmitglied beantwortet.

Für die heutige Gemeinderatssitzung sind keine Anfragen eingelangt.

2) Behandlung der Niederschrift vom 21. 12. 2022

Gemäß § 45 Abs 5 K-AGO hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Gemeinderates zu verlangen. Der Vorsitzende ist berechtigt, die beantragte Änderung im Einvernehmen mit den zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die die Niederschrift unterfertigt haben, vorzunehmen. Wird die verlangte Änderung verweigert, so hat der Gemeinderat zu entscheiden.

Leitner weist darauf hin, dass bei Punkt 12) die Namen vertauscht wurden: anstatt Gelter hat Leitner berichtet.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen, die Änderung vorzunehmen.

Die Änderung wird handschriftlich von Petrasko vorgenommen und so vorgelegt.



3) Bericht des Kontrollausschusses

Berichterstatterin: GR Sabine Gassinger als gewählte Berichterstatterin für den Kontrollausschuss vom 21. 3. 2023

Gassinger teilt mit, dass der Kontrollausschuss am 21.03.2023 getagt hat. Die Kasse, die Sparbücher und die Bankauszüge stimmen mit dem Tagesabschluss überein. Die Belege wurden von der Belegnummer 2346/2022 bis 2584/2022 und 1/2023 bis 593/2023, Kassa von der Belegnummer 864/2022 bis 911/2022 und 1/2023 bis 203/2023 und im Strandbad von der Belegnummer 830/2022 bis 875/2022 und 1/2023 bis 41/2023 geprüft, wobei sachlich und rechnerisch keine Mängel festgestellt wurden.

In weiterer Folge wurde auch der Rechnungsabschluss 2022 geprüft und einstimmig beschlossen.

Der Gemeinderat wird aber daraufhin gewiesen, dass sich der Abgang im Wirtschaftshof trotz einer Erhöhung der Stundensätze im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021 bereits verringert hat, aber um das Minus auszugleichen musste vorausschauend eine nochmalige Erhöhung der Stundensätze in der Gemeinderatsitzung vom 21.12.2022 beschlossen werden. Der Kontrollausschuss wird in der zweitnächsten Sitzung den Bereich Wirtschaftshof mit dem aktuellen Stand 2023 überprüfen, damit der Gemeinderat rechtzeitig reagieren kann, falls eine weitere Erhöhung notwendig wäre.

Vorausschauend soll auch der Bereich Abwasserbeseitigung im Auge behalten werden, damit in diesem Bereich ein Abgang verhindert werden kann. Wie in der oben angeführten Tabelle ersichtlich, wurde im Jahr 2022 ein Abgang erwirtschaftet, welcher nur durch das Vorjahresergebnis positiv abgeschlossen werden konnte. Deshalb wird der Kontrollausschuss auch in diesem Bereich vor Jahresende anhand der aktuellen Werte überprüfen, ob eine Gebührenerhöhung notwendig ist.

4) Bericht des Bürgermeisters

Berichterstatter: Bürgermeister Wolfgang Grilz

Grilz erzählt von der Landtagswahl, die ohne Probleme abgewickelt wurde und bedankt sich bei allen Mitarbeitern für ihre Arbeit.

Beim Winterdienst gab es heuer keine Unfälle.

Aktuell ist die Infrastruktur in St. Peter in Arbeit, die Straßen und der Gehweg werden heuer gemacht.

Der Wohnungsbau in Launsdorf geht zügig voran.

Die Feuerwehren und die Vereine haben die Jahreshauptversammlungen abgehalten und der Gemeindegemeinschaft wurde eingeführt. Am 29.04. findet eine große Übung zum Thema „Krisenstabsarbeit“ statt.

Heuer fand zum ersten Mal der Faschingsumzug am Faschingssamstag statt, es war ein toller Umzug mit vielen Besuchern.

Dank der heimischen SportlerInnen wie Schöffmann, Stary und Pietsch können wir sportlich internationale Erfolge verbuchen. Alle drei haben Spitzenplätze belegt. Am 14. 05. 2023 soll eine Feier ihnen zu ehren stattfinden.

Die neue Gemeindezeitung wird nächste Woche ausgeliefert. Es ist das erste Exemplar, das wir mit Zeichner Wolfgang gemacht haben. Der große Vorteil ist, dass er vor Ort ist, also jederzeit erreichbar ist für uns.

Leider herrscht Wasserknappheit; auch in unserer Gemeinde wird das bald ein Thema werden.

Petscharnig ins Anfang März in die Pension übergetreten: wir sind ihm für die über 30

Dienstjahre sehr dankbar. Heute werden wir unter Punkt 12 seinen Nachfolger beschließen.



Mit Herrn Ing. Khevenhüller-Metsch haben wir uns über den Anschluss einer dritten Quelle geeinigt.

Vor Kurzem fand auch der Frühjahrsputz, der von verschiedenen Vereinen durchgeführt wurde, statt. Danke an GV Rabitsch, dass er dies organisiert hat.

Wir hatten auch schon das erste Steuerungsgruppentreffen bezüglich des Masterplan Launsdorf. Das Hauptaugenmerk soll auf dem Nahversorger liegen.

Das Schlossbad wird heuer nicht von uns sondern vom Bistum Gurk selbst betrieben.

Lauko hat seinen Pachtvertrag für das Terrassencafé gekündigt und wir suchen aktuell einen neuen Betreiber. Die Sauna läuft dank Familie Pirker einwandfrei.

Der Biber am Lavabach macht uns zu schaffen. Er verursacht einen Rückstau bis ins Bad. Gestern gab es diesbezüglich eine Besprechung. Nach Ostern beginnen die Arbeiten im Strandbad.

Für den Hundebadestrand haben wir das OK vom Sachverständigen, unter bestimmten Auflagen, bekommen.

In Zukunft sind einige Veranstaltungen von der Gemeinde und den Vereinen geplant, wie zum Beispiel das Fackeltragen am Ostersonntag.

5) Rechnungsabschluss 2022

Berichterstatterin: GR Sabine Gassinger als gewählte Berichterstatterin für den Kontrollausschuss vom 21. 3. 2023

Gassinger bezieht sich auf die Berichtsunterlagen und verweist auch auf den fristgerecht öffentlich kundgemachten Rechnungsabschluss mit allen seinen Details.

1. Beschreibung des Haushaltes:

1.1. Wesentliche betragsmäßige Abweichungen zum Voranschlag im Allgemeinen:

Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag 2022 (gerundet):

| | |
|----------------|--------------|
| Kommunalsteuer | € 114.300,00 |
| Ertragsanteile | € 241.100,00 |

1.2. Abschlussstand wesentlicher Maßnahmen im Besonderen:

Abgeschlossene Projekte:

- WVA BA 14-Tomasch- und Planeggergründe (2019-2022)
- ABA BA 14-Tomasch- und Planeggergründe (2019-2022)

2. Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung:

2.1. Summe der Erträge und Aufwendungen:

2.2.

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| Erträge: | € 8.170.370,32 |
| Aufwendungen: | € 8.243.315,33 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 13.000,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € 278,70 |



Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahme Haushaltsrücklagen: € -60.223,71

2.3. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen: € 7.467.932,26
Auszahlungen: € 7.491.500,36

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 23.568,10

| Haushaltsergebnis (EHH/FHH) unter Berücksichtigung der kostendeckend geführten Gebührenhaushalte: | | | | |
|--|----------------------|-----------------------|----------------------|----------------------|
| | EHH (SA0) | EHH (SA00) | FHH (SA1) | FHH (SA5) |
| Gesamthaushalt: | -€ 72.945,01 | -€ 60.223,71 | € 558.943,85 | -€ 23.568,10 |
| abzüglich: | | | | |
| Wirtschaftshof - Ansatz 820: | -€ 73.097,42 | -€ 60.119,36 | -€ 43.039,44 | -€ 64.894,24 |
| Wasserversorgung - Ansatz 850: | -€ 38.378,59 | -€ 38.378,88 | € 38.233,87 | -€ 219.972,61 |
| Abwasserentsorgung - Ansatz 851: | -€ 30.098,69 | -€ 30.194,83 | € 130.264,65 | € 19.760,07 |
| Müllentsorgung - Ansatz 852: | € 40.059,00 | € 40.059,00 | € 37.799,08 | € 37.799,08 |
| Wohngebäude - Ansatz 853: | € 0,00 | € 0,00 | € 0,00 | € 0,00 |
| Sonstige Betriebe mit eigenem Rechnungskreis | € 0,00 | € 0,00 | € 0,00 | € 0,00 |
| Sonstige Betriebe mit eigenem Rechnungskreis | € 0,00 | € 0,00 | € 0,00 | € 0,00 |
| Ergebnis Gesamthaushalt abzüglich der GHHs: | € 28.570,69 | € 28.410,36 | € 395.685,69 | € 203.739,60 |

Cashmäßiges Haushaltsergebnis der operativen hoheitlichen Gebarung (SA1/FHH) unter Berücksichtigung von bestimmten Faktoren.

| | (SA1) |
|---|---------------------|
| | € 395.685,69 |
| zuzüglich: | |
| nicht betriebliche ZMR-Entnahmen (Konten 294 u. 295) <i>(ausschl. hoheitliche Entnahmen investiv/operativ (z.B. für Beheb. von Kat-Schäden od. HH-Ausgleich))</i> | € 0,00 |
| abzüglich: <i>(als Minusbetrag eingeben)</i> | |
| nicht betriebliche ZMR-Zuführungen (Konten 294 u. 295) <i>(ausschl. hoheitliche Zuführungen investiv/operativ (z.B. allgemeine Haushaltsrücklage))</i> | € 0,00 |
| BZ-Weiterleitungen an Externe (WLV, Kirche, Kommunalgesellschaft etc.) <i>(Vereinnahmung Bedeckungsmittel als operative Einzahlungen, Auszahlung jedoch Kapitaltransfer (MVAG 34..))</i> | |
| Tilgungen außerhalb der Gebührenhaushalte <i>(z.B. Finanzierungsleasing oder Regionalfondsdarlehen (MVAG 36..), sofern Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)</i> | € 0,00 |
| Refinanzierung innerer Darlehen lt. Fin-Plänen (Konto 936) <i>(sofern die Bedeckungsmittel für inneren Darlehen nicht passivierungsfähig sind)</i> | € 0,00 |
| Zuführungen an investive Vorhaben lt. Fin-Plänen (Konto 910) <i>(nur möglich, wenn Finanzmittel ausreichend vorhanden sind - ansonsten BZ i.R.)</i> | -€ 8.486,13 |
| Bereinigtes Haushaltsergebnis des Finanzierungshaushaltes (FHH/SA1=Cash) in der operativen hoheitlichen Gebarung laut RA 2022: | € 387.199,56 |

2.4. Veränderung an Liquiden Mitteln:

Anfangsbestand liquide Mittel: € 1.338.062,57
Endbestand liquide Mittel: € 1.293.975,04
davon Zahlungsmittelreserven € 731.966,35



Dazu führt Gassing erweiternd und tiefergehend aus:

Im Ergebnishaushalt findet sich jeder Wertzuwachs bzw. Wertverlust wieder. Dieser kann aber vom Zahlungsfluss abweichen. Der Ergebnishaushalt weist Erträge in der Höhe von € 8.170.370,32 und Aufwendungen in der Höhe von € 8.243.315,33 auf. Durch Rücklagenentnahmen in der Höhe von € 13.000,00 und Rücklagenzuweisungen in der Höhe von € 278,70 ergibt sich ein Nettoergebnis von - € 60.223,71.

Der Finanzierungshaushalt weist Einzahlungen in der Höhe von € 7.467.932,26 und Auszahlungen in der Höhe von € 7.491.500,36 auf. Daraus ergibt sich der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung in der Höhe von - € 23.568,10.

Der Vermögenshaushalt weist auf der Aktivseite und Passivseite ein Volumen in der Höhe von € 32.749.982,02 auf.

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das langfristige und kurzfristige Vermögen der Gemeinde dargestellt. Das langfristige Vermögen umfasst ein Volumen von € 31.143.093,64 und setzt sich aus dem Immateriellen Vermögen, dem Sachvermögen und den langfristigen Forderungen zusammen. Das kurzfristige Vermögen in der Höhe von € 1.606.888,38 setzt sich aus den kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sonstigen kurzfristigen Forderungen und den liquiden Mitteln zusammen.

Auf der Passivseite der Bilanz wird das Nettovermögen (Saldo der Eröffnungsbilanz, das kumulierte Nettoergebnis und die Haushaltsrücklagen) dargestellt.

Die Investitionszuschüsse weisen per 31.12.2022 einen Buchwert von € 18.588.135,45 aus.

Die langfristigen Fremdmittel in der Höhe von € 558.096,97 setzen sich aus den langfristigen Finanzschulden (Darlehen) und langfristigen Verbindlichkeiten zusammen.

Die kurzfristigen Fremdmittel in der Höhe von € 417.183,69 setzen sich aus den kurzfristigen Finanzschulden und den kurzfristigen Verbindlichkeiten zusammen.

Das kumulierte Nettoergebnis stellt die Überschüsse und Abgänge des Haushaltes sowie der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit 2019 - 2021 und 2022 dar.

Das kumulierte Nettoergebnis beträgt insgesamt € 130.578,28, die Gebührenhaushalte € 297.180,36. Daraus ergibt sich ein Minus der operativen Tätigkeit in der Höhe von - € 166.602,08.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen gemäß § 54 Abs 1 K-GHG den Rechnungsabschluss 2022.

Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.



6) Kontokorrentkredite: Verlängerung

Berichterstatter: GV Johannes Rabitsch, MSc., als Obmann des Finanzausschusses

Rabitsch teilt mit, dass die Kontokorrentkredite alljährlich neu zu beschließen sind. Siehe dazu die Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes K-GHG:

§ 37 Verstärkung der liquiden Mittel

(1) Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen können die liquiden Mittel durch die Inanspruchnahme von Zahlungsmittelreserven oder des jeweiligen Kontokorrentrahmens verstärkt werden. Über die Kassenverstärkung ist der Bürgermeister oder das mit den Aufgaben der Finanzverwaltung betraute Gemeindevorstandsmitglied von der Finanzverwaltung ohne unnötigen Aufschub in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Gemeinderat hat unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde zu bestimmen, bis zu welcher Höhe der jeweilige Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden darf. Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen darf 33 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen.

(3) Kontokorrentrahmen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht aus Mitteln der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen bestimmten Zahlungsmittelreserven gedeckt werden kann.

(4) Kontokorrentrahmen dürfen nur für das laufende Finanzjahr in Anspruch genommen werden.

Es ist beabsichtigt, die Kontokorrentkredite 2023 bei der Raiffeisenbank Mittelkärnten, Geschäftsstelle Mittelkärnten, abzuschließen. Für 2024 soll dann eine erweiterte Ausschreibung erfolgen.

6)a) Gemeinde

Die Raiffeisenbank Mittelkärnten bietet für den Kontokorrentkredit der Gemeinde im Umfang von

€ 700.000 einen Fixzinssatz von 2 %. Das Kontoführungsentgelt beträgt ab 1. 4. 2023 € 23,62 pro Quartal, die Rahmenprovision 0,125 % p.a. Die Zinsbelastung beträgt bei voller Rahmenausschöpfung € 1.166,67 monatlich.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen, den Kontokorrentkredit für die Gemeinde bei der Raiffeisenbank Mittelkärnten zu den vorgenannten Konditionen abzuschließen.

Das Angebot der Raiffeisenbank Mittelkärnten vom 16. Jänner 2023 bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

6)b) Strandbad Längsee

Die Raiffeisenbank Mittelkärnten bietet für den Kontokorrentkredit der Gemeinde im Umfang von

€ 200.000 einen Fixzinssatz von 2 %. Das Kontoführungsentgelt beträgt ab 1. 4. 2023 € 23,62 pro Quartal, die Rahmenprovision 0,125 % p.a. Die Zinsbelastung beträgt bei voller Rahmenausschöpfung € 333,33 monatlich.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen, den Kontokorrentkredit für das Strandbad Längsee bei der Raiffeisenbank Mittelkärnten zu den vorgenannten Konditionen abzuschließen.

Das Angebot der Raiffeisenbank Mittelkärnten vom 16. Jänner 2023 bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.



7) **Feuerwehren: FF St. Sebastian: Tragkraftspritze**

Berichterstatter: GV Johannes Rabitsch, MSc., als Obmann des Finanzausschusses und Referent für das Feuerwehrwesen

Rabitsch weist auf die Berichtsunterlagen hin und erläutert, dass die Ortsfeuerwehr St. Sebastian ihre Tragkraftspritze im Jahr 2024 austauschen will. Die Auswahl fällt auf das Produkt der Firma Rosenbauer „Fox S“, welche die bestehende Pumpe der Firma Ziegler aus 1992 ablösen soll. Dem vorliegenden Förderantrag wäre ein Gemeinderatsbeschluss zugrunde zu legen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen, eine Tragkraftspritze der Firma Rosenbauer – Type „Fox S“ laut beiliegenden Produktunterlagen und des ebenfalls beiliegenden Förderantrages vom 31. Jänner 2023 im Jahr 2024 für die Ortsfeuerwehr St. Sebastian anzukaufen.

Der Förderantrag bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

8) **Gemeindewasserversorgungsanlage: Bartlquelle Wasserbezugsvertrag**

Berichterstatter: GV Matthias Janz, als Obmann des Infrastrukturausschusses

Janz teilt mit, dass seit rund eineinhalb Jahren an der Erschließung einer dritten Wasseraustrittsstelle bei der Bartlquelle gearbeitet wird. Es wurde ein technischer Plan zur Fassung der dritten Quelle erstellt. Ebenso wurden die wasserrechtlichen Rahmenbedingungen abgeklärt. Daneben laufen auch noch Maßnahmen zur Ortung der Transportleitung und zur ständigen Verbesserung der Qualität.

Nunmehr konnte auch die Zustimmung von Herrn Ing. Khevenhüller-Metsch erlangt werden. Das Wasserdargebot wird entgeltlich aus der dritten Bartlquelle erworben. Siehe dazu auch die weiteren Vertragsinhalte in der Berichtsvorlage.

Der Abschluss des Vertrages bildet den letzten Teil des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens. Mit Erlangung der Bewilligung soll noch 2023 mit den Bauarbeiten vor Ort begonnen werden, um die Versorgungssicherheit in der Versorgungszone „Launsdorf“ den aktuellen klimatischen Verhältnissen anzupassen.

Petrasko wurde gerade von Herrn Ing. Khevenhüller-Metsch angerufen. Seitens Herrn Khevenhüller ist der Vertrag so Ordnung. Es möge jedoch Vertrag auf 50 Jahre begrenzt werden. Petrasko bemerkt dazu, dass es eine Änderung für die Bewilligungen im Wasserrecht gab: anstatt 100 Jahre sollen diese nun für einen Zeitraum von 33 – 50 Jahren ausgestellt werden.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Infrastrukturausschusses mit 23 zu 0 Stimmen, den Vertrag mit Herrn Ing. Khevenhüller-Metsch, Niederosterwitz 1, 9314 Launsdorf über den Wasserbezug aus der „Bartlquelle III“ für 50 Jahre abzuschließen.

Der Wasserzins beträgt € 0,20 netto/Kubikmeter bei derzeitiger Schüttung; sollte die Schüttung über 1,0 Liter/Sekunde betragen, erhöht sich der Preis auf € 0,25 netto/Kubikmeter Trinkwasser. Der Zins ist sowohl indexgebunden als auch anzupassen, wenn die Gemeinde ihre Endkundenpreise verändert.

Der Wasserbezugsvertrag mit Herrn Ing. Khevenhüller-Metsch bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.



9) Abfallwirtschaftsbetrieb: Gebühren Mülltonnen: Indexanpassung: Verordnung

Berichterstatter: GV Matthias Janz, als Obmann des Infrastrukturausschusses

Janz berichtet, dass bei der letzten Gemeinderatssitzung die falschen Sätze beschlossen wurden. Es wurde auf die Indexanpassung noch die Umsatzsteuer von 10 % aufgerechnet. Dies muss nun mit der vorliegenden Verordnung richtiggestellt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen die Verordnung vom 30. März 2023, Zahl 852-2/D/2631/2023, mit der die Gebühren für die Entsorgung der Mülltonnen entsprechend der Wertsicherungsklausel für das Jahr 2023 angepasst bzw. korrigiert werden. Die Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

10) Flächenwidmungsplan

Berichterstatterin: Ing.ⁱⁿ Tamara Orasche, Obfrau des Raumordnungsausschusses

10)a) Verfahrenskosten: Zurechenbare Kosten gemäß § 54 K-ROG 2021

Orasche verweist auf die in den Berichtsunterlagen ausgewiesenen Gesetzesstellen. In Hinkunft werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Planungskosten auf die Anreger von Widmungen mittels Vereinbarung übertragen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen, die Planungskosten gemäß den Bestimmungen des § 54 K-ROG 2021 auf die Anreger von Widmungen zu übertragen.

10)b) Kundmachung vom 10. 11. 2022: Umwidmung einer Teilfläche in KG Taggenbrunn in Grünland-Kinderspielplatz

Orasche bezieht sich auf die Berichtsunterlagen und teilt mit, dass es sich um die Flächenwidmung für die geplante Rutsche bei der Burg Taggenbrunn in Verbindung mit dem neuen Lift geht. Eine bauliche Anlage kann baurechtlich nur errichtet werden, wenn die dazugehörige Flächenwidmung verordnet worden ist. Bei der Bereisung des Raumordnungsausschusses am 20. 9. 2022 wurde mit den dort anwesenden Amtssachverständigen das Einvernehmen für diese Widmungskategorie hergestellt. In der Folge wurde der Widmungspunkt im Rahmen der Kundmachung vom 10. 11. 2022 kundgemacht. Am Donnerstag, den 23. 3. 2023 langten die Stellungnahmen der fachlichen Raumordnung im Gemeindeamt Launsdorf ein. Das Verfahren wurde als positiv mit Auflagen bewertet. Es sind noch Abklärungsbedarfe gegeben: Abt. 8 – naturschutzrechtliche Auswirkungen, Bezirksforstinspektion – Waldflächen, Gemeinde – Erstellung eines Masterplans.

Eine Möglichkeit des Beschlusses wäre ein Vorbehaltsbeschluss, der zumindest die beiden geforderten Fachgutachten beinhaltet.



Entwurf der Widmungsverordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 30. März 2023, Zahl: 031-2/D/2730/2023, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl:, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

1) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wird wie folgt geändert:

14/2022 Umwidmung einer Teilfläche von 982 m² des Grundstückes 30/1(T) der KG 74533 Taggenbrunn von Grünland - Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Kinderspielplatz.

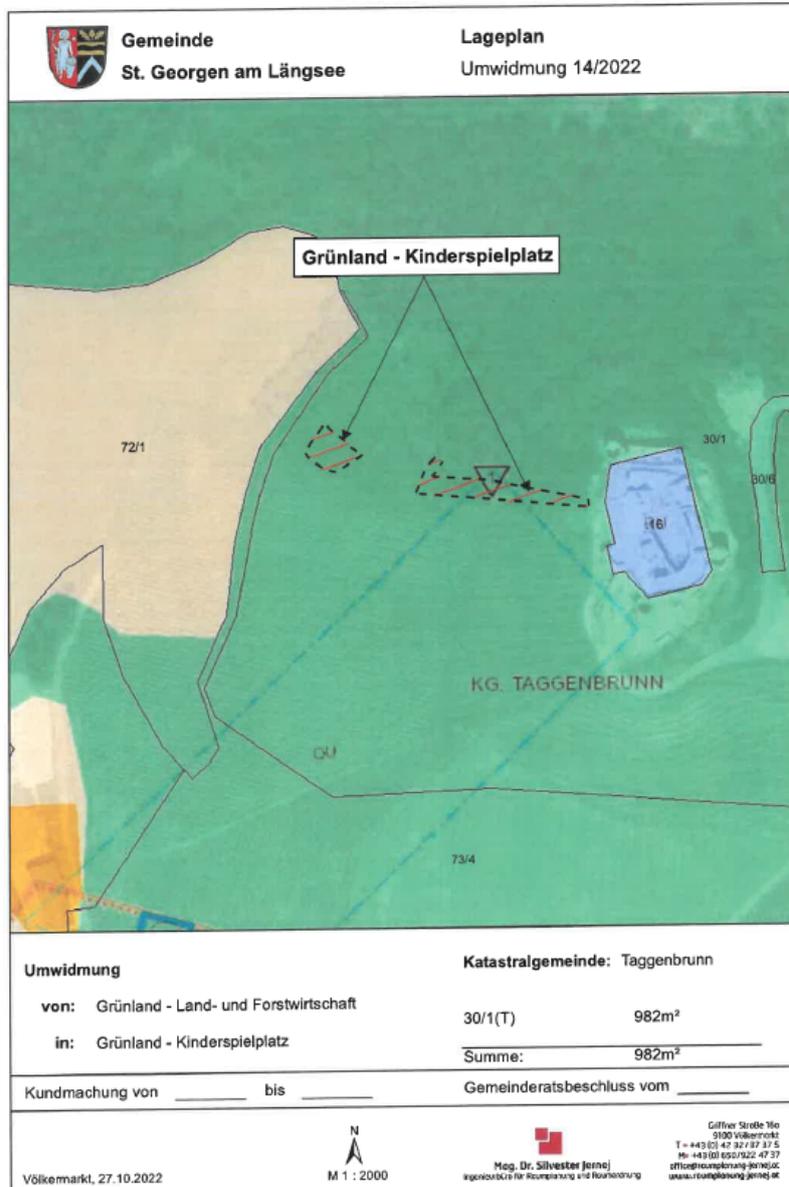
2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
Wolfgang Grilz

Anlage zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 30. März 2023, Zahl: 031-2/D/2730/2023:



Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen und vorbehaltlich einer positiven Abklärung mit der Abt. 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Auswirkungen und der Bezirksforstinspektion St. Veit bezüglich der Waldflächen die Verordnung des Gemeinderates vom 30. März 2023, mit der beim Widmungspunkt 14/2022 Umwidmung eine Teilfläche von 982 m² des Grundstückes 30/1(T) der KG 74533 Taggenbrunn von Grünland - Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Kinderspielplatz umgewidmet werden.

Der Verordnungsentwurf und der Lageplan bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.



10)c) Widmungspunkt 01/2018: Umwidmung in Bauland Wohngebiet

Orasche teilt mit, dass bereits in der Gemeinderatssitzung vom 29. 11. 2022 der Widmungspunkt 01/2018 wie folgt beschlossen wurde:

9)b)1) Widmungspunkt 01/2018: Umwidmung in Bauland Wohngebiet

Orasche verweist auf die Berichtsunterlagen und die Stellungnahmen zur Kundmachung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen die Verordnung vom 29. November 2022, Zahl: 031-1/D/9943/2022, mit welcher beim Widmungspunkt 01/2018 in der KG 74514 Launsdorf auf dem Grundstück 1668/3(T) 580 m² von Grünland Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Bauland Wohngebiet umgewidmet werden.

Der Verordnungsentwurf bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

Die Widmungsvereinbarung muss laut Vorgaben der Vorprüfung der fachlichen Raumordnung des Landes Kärnten ebenso abgeschlossen werden.

Diese sieht wie folgt aus:

Datum: 14.03.2023

Zahl: 031-2/001/2018 - D/2310/2023

VEREINBARUNG A

SICHERSTELLUNG WIDMUNGSGEMÄSSE VERWENDUNG (BEBAUUNG)

abgeschlossen zwischen

- 1) Mag. Franz Planegger, geboren am 27. 3. 1982, wohnhaft in Kirchplatz 3, 9314 Launsdorf, als Grundeigentümer einerseits
Der Begriff „Grundeigentümer“ in dieser Vereinbarung umfasst auch dessen Rechtsnachfolger und von diesen beauftragte Dritte
- 2) der Gemeinde St. Georgen am Längsee, 9314 Launsdorf, Hauptstraße 24
vertreten durch den Bürgermeister Johann Wolfgang Grilz,
als Gemeinde andererseits
wie folgt:

1. Vorbemerkung

- 1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 53 Abs.1 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 - K-ROG 2021 berechtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Die gegenständliche Vereinbarung stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung einer widmungs- und bebauungspangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist dar.
- 1.3. Nach den Bestimmungen des § 53 K-ROG 2021 ergeben sich für diese Vereinbarung insbesondere nachstehende gesetzliche Vorgaben:



- 1.3.1 Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern (Widmungswerber) über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken abzuschließen.
- 1.3.2 Die Vereinbarung ist schriftlich abzuschließen.
- 1.3.3 Die Gemeinde hat ein elektronisches Verzeichnis über alle Vereinbarungen, die sich auf Grundflächen beziehen, hinsichtlich derer der Gemeinderat eine Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes beschlossen hat, zu führen und auf aktuellem Stand zu halten. Das Verzeichnis hat auch die Erfüllung der vereinbarungsgemäßen Leistungspflichten des Vereinbarungspartners der Gemeinde zu dokumentieren.
- 1.3.4 Im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens hat die Gemeinde diese Vereinbarung der Landesregierung zu übermitteln.
- 1.3.5 Der Bürgermeister hat eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung den Erläuterungen des Flächenwidmungsplans in einer gesonderten Anlage anzuschließen. In den schriftlichen Ausfertigungen sind personenbezogene Angaben zu anonymisieren, die Rückschlüsse auf die persönlichen Verhältnisse von Vereinbarungspartnern der Gemeinden ermöglichen. In die Ausfertigungen der Vereinbarungen darf jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, Einsicht nehmen.
- 1.3.6 Die angestrebte Widmung ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Festlegung einer Widmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden Ermessen der Gemeinde.
- 1.3.7 Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind auf Rechtsnachfolger zu überbinden. Diese sind wiederum zur Weiterüberbindung der Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger verhalten.
- 1.4. Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes oder eine bestimmte Widmung.
- 1.5. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vereinbarung zu einer bebauungsplan- und widmungsgemäßen und zeitgerechten Verwendung der vereinbarungsgegenständlichen Grundstücke.
- 1.6. Die Vereinbarung wird – mit Ausnahme des Punktes „5. Sicherstellung“, welcher mit Unterfertigung wirksam ist, sodass alle Sicherheitenleistungen mit Unterfertigung zu erfolgen haben - unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vereinbarungspunkt 2. angeführten Grundstücke rechtswirksam geworden ist.

2.

Rechtsverhältnisse, Widmungsabsicht

- 2.1. Der Grundeigentümer ist bücherlicher Eigentümer des Grundstückes Nr.: 1668/3, KG: 74514 Launsdorf, EZ: 479, im Katastralausmaß von 1.081,00 m².
- 2.2. Das im Punkt 2.1. genannte Grundstück ist derzeit als **Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche** gewidmet („bisherige Widmung“).
- 2.3. Der Grundeigentümer regt die Umwidmung dieses Grundstückes in **Bauland - Wohngebiet** an, um es einer widmungs- und bebauungsplankonformen Bebauung zuzuführen („angeregte Widmung“).
- 2.4. Der Grundeigentümer ist in Kenntnis der nach der angeregten Umwidmung zulässigen Nutzung des Grundstückes.
- 2.5. Die von der angeregten Umwidmung betroffene Fläche beträgt ca. **669 m²**.
- 2.6. Die Fläche ist aus dem beiliegenden Lageplan, welcher einen integrierenden Vertragsbestandteil bildet, ersichtlich.

3.

Raumordnungsrechtliche Beurteilung

- 3.1. Die Gemeinde beabsichtigt, die vom Widmungswerber angeregte Umwidmung (2.3.) des zu Punkt 2.1. dieser Vereinbarung dargestellten Grundstückes im Rahmen der Änderung des Flächenwidmungsplans/des Bebauungsplans von der derzeit **Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft, Ödland bestimmte Fläche**



bestehenden Widmung („bisherige Widmung“) in die angeregte Widmung **Bauland - Wohngebiet** zu beschließen.

- 3.2. Da die Änderung des Flächenwidmungsplans in Form einer Verordnung durch den Gemeinderat einen hoheitsrechtlichen Verwaltungsakt darstellt und zudem die Gemeinde rechtlich nicht zu einer Umwidmung im Sinne der Anregung des Widmungswerbers verpflichtet ist, stellt die vom Widmungswerber angeregte Umwidmung keinerlei Leistung der Gemeinde und keine zivilrechtliche Verpflichtung dar. Auch ist die angeregte Änderung des Flächenwidmungsplanes eine Verordnung im Sinne § 13 Abs. 1 K-ROG 2021 und nach Beschlussfassung im Gemeinderat vom Bürgermeister unverzüglich der Ktn Landesregierung vorzulegen. Der Flächenwidmungsplan bedarf gemäß § 38 Abs. 6 K-ROG 2021 – ausgenommen in den Fällen des § 40 K-ROG 2021 – zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung.
- 3.3. Die gegenständliche Vereinbarung ist in Bezug auf die Gestaltung und Änderungen des Flächenwidmungsplans/Bebauungsplans ohne jegliches Präjudiz für die Sach- und Rechtslage.
- 3.4. Für den Fall, dass das vertragsgegenständliche Grundstück oder Teile davon entsprechend der zuvor genannten Absichtserklärung von der Gemeinde im Rahmen der Änderung des Flächenwidmungsplans tatsächlich als **Bauland - Wohngebiet** ausgewiesen wird, verpflichtet sich der Grundeigentümer (Widmungswerber) nunmehr zu den in Punkt 4 beschriebenen Leistungen.

4.

Leistungspflichten des Grundeigentümers

- 4.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücke innerhalb der hier vereinbarten Frist für in der angestrebten Widmungskategorie zulässige Zwecke. Zulässig ist die Errichtung eines Ein- oder Zweifamilienhauses.
- 4.2. Typische Nebeneinrichtungen allein sind nicht geeignet, den Vereinbarungszweck zu erfüllen. Solche Nebeneinrichtungen sind beispielsweise Garagen, Carports, Garten- und Gerätehäuschen. Nicht geeignet ist auch eine Nutzung als Freizeitwohnsitz.
- 4.3. Sollten die im Vereinbarungspunkt 2. angeführten Grundstücke im Sinne der „angeregten Widmung“ gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer diese Grundstücke widmungs- und bebauungsplangemäß bis längstens **31.08.2028** (maximal **5 Jahre**) ab Rechtswirksamkeit der Widmung konform der „angeregten Widmung“ entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen, beispielsweise auch durch Einräumung eines Baurechtes oder der Erteilung einer Zustimmung, auf dem Grund ein Bauwerk (§ 435 ABGB) zu errichten oder das Eigentum an diesem zu übertragen.
- 4.4. Als vereinbarungsgemäß bebaut ist die Grundfläche dann anzusehen, wenn die Ausführung des widmungs- und bebauungsplangemäßen Bauvorhabens innerhalb der obgenannten Frist gemäß Vereinbarungspunkt 4. im Sinne der Kärntner Bauordnung vollendet worden ist.
- 4.5. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann auf Ersuchen des Grundeigentümers die Frist zur widmungsgemäßen Bebauung angemessen verlängert werden.
- 4.6. Dem Ansuchen auf Fristerstreckung ist ein Nachweis beizulegen, dass die Sicherheiten (Punkt 5. der Vereinbarung) auch für den Zeitraum der beantragten Fristerstreckung weiter wirksam bestellt sind.

5.

Sicherstellungen

Zum Zwecke der Sicherstellung der Leistungspflichten des Grundeigentümers gemäß Punkt 4 (der widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung der vereinbarungsgegenständlichen Grundstücke) werden folgende Sicherstellungen vereinbart:

BERECHNUNG

| Widmungsfläche | Verkehrswert | Faktor | Betrag |
|----------------------|--------------|--------------|------------|
| 669 m ² x | 83,1 x | 1,3 x 10 % = | € 7.227,21 |



Bankgarantie

- 5.1.a** Der Grundeigentümer hat anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung der Gemeinde eine abstrakte Bankgarantie einer inländischen Bank über den Betrag von € 7.227,21 zu übergeben, mit welcher die Bank sich verpflichtet hat, über erstes schriftliches Verlangen der Gemeinde innerhalb von 5 Tagen ohne Prüfung des Rechtsgrundes dieser den Betrag von zu bezahlen.
Die Laufzeit der Bankgarantie endet **einen Monat** nach Ende der Leistungsfrist gemäß Punkt 4. und ist bis dahin unwiderruflich.
Die Gemeinde darf die Bankgarantie nur im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung ausnützen, wenn also der Grundeigentümer gegen eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, insbesondere eine Leistungspflicht verletzt. Dieser Umstand ist der Bank nicht nachzuweisen.
Die Kosten der Bankgarantie hat der Grundeigentümer zu tragen.
Die Gemeinde bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung den Erhalt der vorgenannten Bankgarantie.
- 5.1.b** Der Grundeigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerungen der betroffenen Grundstücke jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandrechten, alle Leistungspflichten gemäß dieser Vereinbarung auf **Rechtsnachfolger** (Grunderwerber oder Nutzungsberechtigte) zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, alle Verpflichtungen auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.
Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandrechte, erwerben.
Diese Rechtsnachfolger sind auch zu verpflichten, alle Sicherheiten, zu welchen sich der Grundeigentümer in dieser Vereinbarung verpflichtet hat, zu Gunsten der Gemeinde zu bestellen.
Die Bankgarantie kann von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, wenn eine Leistungspflicht nicht ordnungsgemäß oder fristgerecht erfüllt wird.
- 5.2.** Mit vereinbarungsgemäßer fristgerechter Erfüllung der Leistungspflicht oder erfolgter Sicherheitenbestellung eines Rechtsnachfolgers hat die Gemeinde die Sicherheiten dem Grundeigentümer zurückzustellen.

6.

Rechtsnachfolger

- 6.1.** Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf Rechtsnachfolger über.
- 6.2.** Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger im Eigentum der vereinbarungsgegenständlichen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf alle ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.
- 6.3.** Ausdrücklich vereinbart wird, dass ungeachtet einer Rechtsnachfolge die Haftung des Grundeigentümers für die mit der hier gegenständlichen Vereinbarung übernommenen vertraglichen Verpflichtungen ausdrücklich solange weiter bestehen bleibt, bis alle Sicherheiten vom Rechtsnachfolger wirksam bestellt sind.
- 6.4.** Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandrechte, erwerben.

7.

Zusatzklärungen

- 7.1.** Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck der Vereinbarung in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.
- 7.2.** Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.3.** Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.
- 7.4.** Zur Austragung allfälliger Streitigkeiten aus diesem Verträge vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichtes am Ort des vereinbarungsgegenständlichen Grundstückes.



7.5. Aus Gründen leichter Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet. Bei Verwendung einer Form sind sinngemäß alle Geschlechter gemeint.

8. Kosten

- 8.1. Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung trägt die Gemeinde.
8.2. Weitere Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt der Grundeigentümer, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

9. Ausfertigung

- 9.1. Dieser Vertrag wird in zwei Originalen errichtet. Jede Partei erhält ein Original.
9.2. Dieser Vereinbarung zugrunde liegt der Beschluss des Gemeinderates vom 30. März 2023.

Beilage:
Lageplan Widmungspunkt 01/2018

Ort, Datum

Ort, Datum

Der Bürgermeister

.....
Johann Wolfgang Griz

.....
Herr DI Franz Planegger

Mitglied des Gemeindevorstandes:

.....

Mitglied des Gemeinderates:

.....

Gemeindegel

Diese liegt nun zur Beschlussfassung vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen die Vereinbarung über die widmungsgemäße Bebauung bezüglich des Widmungspunktes 01/2018 mit Mag. Franz Planegger, Kirchplatz 3, 9314 Launsdorf, mit der für Teile des Grundstückes 1668/3 KG 74514 Launsdorf für 669 m² Bauland Wohngebiet € 7.227,21 Sicherstellung in Form einer Bankgarantie bei der Gemeinde St. Georgen am Längsee hinterlegt werden.

Der Vereinbarungsentwurf bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.



11) Strandbad Längsee:

Berichtersteller: Johannes Rabitsch, MSc., Obmann des Finanzausschusses

11)a) Parktarife: Änderung

Wurde einstimmig von der Tagesordnung genommen.

11)b) Revitalisierung Eingangsgebäude Strandbad Längsee: Grundsatzbeschluss

Rabitsch hält fest, dass seit 2021 am genannten Projekt gearbeitet wird. Bereits in der Finanzausschusssitzung am 24. 3. 2022 wurden die Eckpunkte des Revitalisierungsprojektes im Hochbau und beim Parkplatz präsentiert. Die weitere Vorgangsweise wurde im Gemeindevorstand am 29. 3. 2023 beschlossen. Es folgten Abklärungen der Finanzierung, wobei ein wesentlicher Baustein die Leader Förderung der Region Mittelkärnten ist.

Unter Einbeziehung der Region und der Gemeindeaufsicht wurde nun mit Fachplanern ein technisch abgerundetes Hoch- und Tiefbaukonzept erstellt. Diesem Bauprojekt wurden Kosten und Finanzierungen hinterlegt, und diese Finanzierungsmöglichkeiten mit der wirtschaftlichen Gemeindeaufsicht besprochen.

Nunmehr geht es darum, einen Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zu fassen, damit weitere Schritte hinsichtlich Fördereinreichungen und in Richtung aufsichtsbehördlicher Bewilligung der Finanzierung gesetzt werden können.

Die Hochbaukosten betragen rund € 1,2 Mio., jene für die Adaptierung des Parkplatzes rund € 200.000.

Die Finanzierung setzt sich aus BZ-Mitteln, Mitteln aus KIP 2023, Leadermitteln, Mitteln der Seeinfrastrukturförderung sowie einem Überbrückungsdarlehen zusammen.

Geplant ist die Umsetzung des Hochbaues von 2023 bis 2024; die Umsetzung des Parkplatzes kann getrennt davon erfolgen.





Kaufmann findet das Vorhaben grundsätzlich gut, hält es aber für zu kurzfristig geplant. Wenn so hohe Kosten beim Eingangsgebäude anfallen, wie sieht es dann mit dem Rest aus? Verbaut man sich dadurch nicht ein Gesamtkonzept? Man soll eine Gesamtlösung finden. Diese Gesamtlösung sieht er im vorliegenden Projekt nicht, deswegen enthält er sich seiner Stimme.

Für Seunig ist das Projekt das Schmücken einer toten Leiche. In Zeiten wie diesen soll nicht saniert werden, sondern vorausschauend geplant werden. Auch sie möchte ein Gesamtkonzept.

Ramprecht teilt mit, dass ihm zu wenig Zahlenmaterial vorliegt, um eine ausreichende Entscheidung treffen zu können.



BESCHLUSS: Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Finanzausschusses mit 20 zu 1 (Seunig) zu 2 (Enthaltungen: Kaufmann und Ramprecht) Stimmen, dass Projekt „Revitalisierung Eingangsgebäude Strandbad Längsee“ weiter voran zu treiben. Dies beinhaltet die bautechnische Finalisierung, die Umsetzung der Vorgaben der verschiedenen Förderstellen sowie die Erlangung der aufsichtsbehördlichen Bewilligung.

Die Hochbaukosten betragen rund € 1,2 Mio., jene für die Adaptierung des Parkplatzes rund € 200.000.

Die Finanzierung setzt sich aus BZ-Mitteln, Mitteln aus KIP 2023, Leadermitteln, Mitteln der Seeinfrastrukturförderung sowie einem Überbrückungsdarlehen zusammen.

Geplant ist die Umsetzung des Hochbaues von 2023 bis 2024; die Umsetzung des Parkplatzes kann getrennt davon erfolgen.

Die Projektpläne sowie die Finanzierungsmöglichkeiten bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

Der nicht öffentliche Teil der Sitzung beginnt.

Die Zuschauer müssen den Sitzungssaal verlassen.

12) Personelles

Berichterstatter: Bürgermeister Wolfgang Grilz

Siehe nicht öffentliche Niederschrift zu dieser Gemeinderatssitzung.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den GemeinderätInnen für die aktive Teilnahme und schließt die Sitzung um 19:29 Uhr.

Die Schriftführerin:

Die Protokollzeugen:

Der Vorsitzende:

Michaela Madrian

1. Vizebürgermeister
Thomas Leitner

Bgm. Wolfgang Grilz

Der Amtsleiter:

Matthias Gangl

Ing. Stefan Petrasko, MA

GV Johannes Rabitsch, MSc.



Dieses Dokument wurde amtssigniert!

Informationen unter <https://www.st-georgen-laengsee.gv.at/Buergerservice/Amtssignatur>

**Hinweis:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Signatur aufgebracht von Ing. Stefan Petrasko, 09.06.2023 20:55:02